



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

4 StR 377/06

vom

5. Oktober 2006

in der Strafsache

gegen

wegen räuberischen Angriffs auf Kraftfahrer u.a.

Der 4. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 5. Oktober 2006 gemäß §§ 154 a Abs. 2, 349 Abs. 2 und 4 StPO beschlossen:

1. Mit Zustimmung des Generalbundesanwalts wird der Vorwurf der vorsätzlichen Gefährdung des Straßenverkehrs gemäß § 154 a Abs. 2 StPO von der Strafverfolgung ausgenommen.
2. Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des Landgerichts Dresden vom 26. April 2006, soweit es ihn betrifft, im Schulterspruch dahin geändert, dass er des räuberischen Angriffs auf Kraftfahrer in Tateinheit mit Raub, mit vorsätzlicher Trunkenheit im Verkehr und mit vorsätzlichem Fahren ohne Fahrerlaubnis schuldig ist.
3. Die weiter gehende Revision wird verworfen.
4. Der Angeklagte hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

Gründe:

1

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen räuberischen Angriffs auf Kraftfahrer in Tateinheit mit Raub, mit vorsätzlicher Gefährdung des Straßenverkehrs und mit vorsätzlichem Fahren ohne Fahrerlaubnis zu einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren und sechs Monaten verurteilt. Weiterhin hat es die Unterbringung des Angeklagten in einer Entziehungsanstalt angeordnet. Mit seiner Revision rügt der Angeklagte die Verletzung materiellen Rechts.

2

Der Senat hat mit Zustimmung des Generalbundesanwalts den Vorwurf einer vorsätzlichen Gefährdung des Straßenverkehrs (§ 315 c Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a StGB) von der Strafverfolgung ausgenommen (§ 154 a Abs. 2 StPO). Dies führt zu der aus der Beschlussformel ersichtlichen Änderung des Schuld-spruchs, da das Verhalten des Angeklagten bei der dem Raubgeschehen nach-folgenden Fahrt mit dem entwendeten Pkw nach den rechtsfehlerfrei getroffe-nen Feststellungen jedenfalls den (Grund-)Tatbestand der vorsätzlichen Trun-kenheit im Verkehr (§ 316 Abs. 1 StGB) erfüllt. Im Übrigen hat die Nachprüfung des Urteils aufgrund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben. Der Rechtsfolgenausspruch wird durch die Schultspruchänderung nicht tangiert. Der Senat kann ausschließen, dass die Strafkammer bei Zugrundelegung einer Strafbarkeit nach § 316 Abs. 1 StGB auf eine geringere Strafe erkannt hätte.

Kuckein

Athing

Solin-Stojanović

Ernemann

Roggenbuck